

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Corps-Corent

Allianz Euro Rentenfonds

Allianz Euro Rentenfonds >>K<<

Allianz Europazins

Allianz Flexi Rentenfonds

Allianz Rentenfonds

Die jeweilige Kostenregelung der „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen wurde überarbeitet, um die im aktuellen Musterbaustein der BaFin für Kostenklauseln offener Fonds enthaltene neue Regelung betreffend die Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte basierend auf den Vorgaben der sogenannten „*ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues*“ in die jeweilige Kostenregelung der „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen aufzunehmen.

Daneben wurden weitere redaktionelle Anpassungen der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ an die Vorgaben des aktuellen Musterbausteins der BaFin für Kostenklauseln offener Fonds vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen der Kostenklausel der o.g. OGAW-Sondervermögen können wie folgt erläutert werden:

1. § 7 Abs. 1 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ regelt zukünftig zwei Vergütungskomponenten, welche unter Ziffer 1 (Pauschalvergütung) und Ziffer 2 (Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte) beschrieben werden.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde der Begriff „Inventarwert“ durch den Begriff „Nettoinventarwert“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde der Begriff „bankübliche Depotgebühren“ durch den Begriff „bankübliche Depot- und Kontogebühren“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. i) der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde der Begriff „Gebühren, Kosten und Steuern“ durch den Begriff „Gebühren und Kosten ersetzt“ und parallel hierzu die Regelung unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ betreffend etwaiger bei der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ gemäß den Vorgaben des aktuellen Musterbausteins für Kostenklauseln offener Fonds gefasst.
5. Unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde eine Vergütungsregelung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte neu eingefügt, die auf der aktuellen Fassung der BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen basiert. Die Höhe der Vergütung, welche für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens und zugunsten der Gesellschaft anfällt, wurde innerhalb des skizzierten möglichen Anwendungsbereiches auf bis zu 30% der aus solchen Geschäften resultierenden Bruttoerträge festgelegt. Die Vereinnahmung einer niedrigeren Vergütung ist möglich.
6. Der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde redaktionell angepasst, um den Unterschied zur neuen Vergütungsregelung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ besser herauszustellen. Die ehemals ebenfalls in § 7 Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Regelung betreffend Transaktionskosten (vgl. nachstehende Nr. 7) wurde herausgelöst und als eigene Regelung in § 7 Abs. 3 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ aufgenommen. Zudem stellt § 7 Abs. 2 Nr. 1 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ nunmehr klar, dass, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) für das betreffende OGAW-Sondervermögen ein „bankenübliches Wertpapierdarlehensprogramm“ in Anspruch nimmt (also nicht selbst initiiert und durchführt), die KVG diesem Fall keine Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ (30 % der Bruttoerträge solcher Geschäfte) erhält bzw. eine solche dann ausgeschlossen ist.
7. § 7 Abs. 3 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ regelt (vgl. die vorstehende Nr. 6) nunmehr die für ein OGAW-Sondervermögen anfallenden Transaktionskosten, die nicht als

Aufwendungen, sondern als eigene Regelung in der Kostenklausel der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ aufzuführen waren.

8. § 7 Abs. 4 der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde gemäß den Vorgaben der aktuellen Fassung der BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen angepasst.

Der mit Wirkung zum **06.02.2019** in Kraft tretende Wortlaut des § 7 der „Besonderen Anlagebedingungen“ der nachstehend genannten OGAW-Sondervermögen

Allianz Corps Corent,
Allianz Euro Rentenfonds
Allianz Euro Rentenfonds >> K <<
Allianz Europazins
Allianz Flexi Rentenfonds
Allianz Rentenfonds

lautet wie folgt:

§ 7
Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) *Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:*

1. *Pauschalvergütung*

*Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von **[INDIVIDUELLER GEBÜHRENSATZ DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS. GEBÜHRENSÄTZE SIND UNVERÄNDERT UND WURDEN NICHT MODIFIZIERT]** % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens **[INDIVIDUELLER GEBÜHRENSATZ DES JEWEILIGEN OGAW. GEBÜHRENSÄTZE SIND UNVERÄNDERT UND WURDEN NICHT MODIFIZIERT]** % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung*

nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),*
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,*
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,*
- d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),*
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,*
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,*
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,*
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.*

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden.

2. *Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte*

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung in Höhe von 30% der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

(2) *Neben den in Absatz 1 genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:*

1. *die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme, für welche die Gesellschaft keine Vergütung gemäß Absatz 1 Nr. 2 (Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erhält, entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt in diesem Fall sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.*

2. a) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,*

b) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,*

c) *Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.*

(3) *Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.*

(4) *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die*

Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **04.09.2018**.

Mit Inkrafttreten der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum **06.02.2019** erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Allianz Global Investors GmbH

Geschäftsführung